

Kulturförderrichtlinien der Großen Kreisstadt Erding

1. Allgemeines

Die Stadt Erding fördert kulturelle Veranstaltungen mit Zuschüssen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist jeder eingetragene bzw. nicht eingetragene Verein, dessen Vereinsziel der Kultur- und Heimatpflege, der Volksbildung, der Jugendpflege, der Gesundheitspflege oder der Sportförderung dient und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Der Vereinssitz muss in Erding sein
- Das Vereinsleben muss sich im Stadtgebiet Erding abspielen
- Der Verein muss seit mindestens 3 Jahren aktiv sein
- Die Mitglieder müssen überwiegend ihren Wohnsitz in Erding haben
- Die Veranstaltung muss im Stadtgebiet Erding stattfinden

Weiter sind antragsberechtigt, die in Erding ansässigen Grund-, Förder- und weiterführenden Schulen, Volkshochschule Erding und die in Erding mit Hauptwohnsitz wohnhaften Kulturschaffenden.

3. Rechtsanspruch

Alle Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

4. Förderfähige Veranstaltungen

Gefördert werden öffentliche, nicht kommerzielle Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Theater, Kabarett, Lesungen, Vorträge, Schulabschlussfeiern, Ausstellungen und Filmvorführungen.

5. Umfang der Förderung

5.1. Zuschüsse für Veranstaltungen in der Stadthalle Erding

Die Antragsberechtigten erhalten für förderfähige Veranstaltungen in der Stadthalle Erding einen Zuschuss in Höhe von 75% des durch diese Veranstaltung entstehenden Defizits, maximal 1.500,00 €. Bis zu einem Defizit von 600,00 € wird der Zuschuss analog 5.2. gewährt. Der Zuschuss ist vorrangig für die Kosten der Stadthallennutzung zu verwenden.

5.2. Zuschüsse für sonstige Veranstaltungen kultureller Art

Antragsberechtigten Vereinen und örtlichen Kulturschaffenden wird pro Veranstaltung ein städt. Zuschuss bis höchstens 400,00 € zur Abdeckung der nachgewiesenen ungedeckten Ausgaben gewährt. Der Grundbetrag der Eigenleistungen des Vereins ist dabei in Ansatz zu bringen.

Ausgenommen von 5.1. und 5.2. sind u.a.:

- Verpflegungskosten z.B. bei Weihnachtsfeiern
- Fahrten der Vereine (z.B. Probewochenenden)

5.3. Für größere Veranstaltungen kann im Einzelfall Antrag auf zusätzliche Förderung gestellt werden.

5.4. Die Förderung ist auf max. 2 Veranstaltungen pro Jahr begrenzt.

5.5. Der Jugendzuschuss wird gemäß den Sportförderrichtlinien ausbezahlt.

6. Antragstellung

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag vor Veranstaltungsbeginn gewährt.

Als Voraussetzung für eine Bewilligung müssen die Antragsberechtigten pro Veranstaltung eine angemessene Eigenbeteiligung (einschl. Einnahmen) von mindestens 150,00 € erbringen.

In den jeweiligen Veranstaltungspublikationen (z.B. Flyer, Plakate) ist auf die Förderung durch die Stadt Erding hinzuweisen und mit der Abrechnung ein Belegexemplar einzureichen. Für den Hinweis der Förderung ist das Logo der Stadt Erding zu verwenden. Bei Veranstaltungen in der Stadthalle Erding ist darüber hinaus ein Medienstand der Stadt Erding im Foyer der Stadthalle Erding aufzustellen um auf die Förderung hinzuweisen.

7. Bewilligung

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Auszahlung

Für die Auszahlung der Zuschüsse ist eine prüffähige Abrechnung, inkl. aller Belege, vorzulegen.

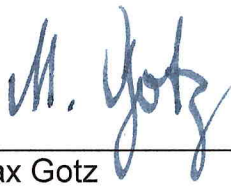
Die Abrechnung ist bis spätestens zwei Monate nach Veranstaltungsende vorzulegen.

Der Zuschuss verfällt, wenn die Abrechnung nicht rechtzeitig vorliegt.

9. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinien vom 30.04.2013 wurden mit dem Beschluss des Stadtrates vom 26.02.2019 geändert und treten mit Wirkung zum 01.04.2019 in Kraft.

Erding, den 01.04.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Gotz', written over a horizontal line.

Max Gotz
Oberbürgermeister